

**Niederschrift  
über die Sitzung des Wahlausschusses  
zur Feststellung des Wahlergebnisses**

**Anlage 26c**  
(Zu § 75d i.V. m.  
§ 61 Abs. 5 Satz 1  
KWahlO)

Schwelm

, den 16.09.2015

- I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeister/innenwahl  
Stadt Schwelm

am am 13.09.2015

trat heute, am 16.09.2015

nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

	Familienname, Vorname	Funktion
1.	Ralf Schweinsberg	als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.		als Beisitzer/in
9.		als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	Angelika Göbel	als Schriftführer(in)
		als Hilfskraft
		als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75a i. Verb. mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekannt gemacht worden.

- II Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlprotokolle und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:


Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln<sup>2)</sup>


## Anlage 1 zu VL 195/2015

III Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl nach der als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen - und Gemeinden<sup>1)</sup> - (gem. Anlage 25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis:

Kennziffer<sup>3)</sup>

<b>A</b>	Wahlberechtigte	22.874
<b>B</b>	Wähler/innen	10.002
<b>C</b>	Ungültige Stimmen	183
<b>D</b>	Gültige Stimmen	9.819

Von den **gültigen** Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr	Bewerber/in (Name)	Name der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
1.	Stobbe, Jochen (SPD)	SPD	3.702
2.	Grollmann, Gabriele (CDU, Grüne, FDP, SWG/BfS)	CDU, Grüne, FDP, SWG/BfS	6.117

IV Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der/die Bewerber/in gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/innen für ihn/sie entschieden hat. Erhält keiner von mehreren Bewerbern/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.

Der Wahlausschuss stellte fest

- dass die Mehrheit der Wähler für den/die Bewerber/in gestimmt haben und dieser/diese damit gewählt ist.
- dass der/die einzige Bewerber/in nicht die erforderliche Stimmenzahl von der Mehrheit der Wähler erhalten hat.

V (entfällt, da keine Stichwahl)

VI Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Wahlleiter/in, Beisitzern und Beisitzerinnen sowie dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben::

Der/Die Vorsitzende

Der/Die Schriftführer/in

Die übrigen Beisitzer/innen


1) Nichtzutreffendes streichen.  
 2) Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahl Niederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung  
 3) Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 25 KWahlO  
 4) Für die Abwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden.